### FREIWILLIGE FEUERWEHR DREIEICH - SPRENDLINGEN

Satzung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879"

### FREIWILLIGE FEUERWEHR DREIEICH - SPRENDLINGEN

### Satzung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879"

### §1 Name, Sitz, Rechtsform

- Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879". Mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: "Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879 e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist in 63303 Dreieich-Sprendlingen.
- Die Rechtsform des Vereins ist die eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen.

#### §2 Zweck des Vereins

 Der Verein Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879 mit Sitz in Dreieich-Sprendlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) das Feuerwehrwesen der Stadt Dreieich Sprendlingen zu fördern;
- b) den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der Hilfeleistung zu pflegen;
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern:
- e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Punkte a) und b).

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### §3 Mitglieder des Vereins

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
  - b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
  - c) die Ehrenmitglieder
  - d) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  - e) die fördernden Mitglieder

- 2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 17. Lebensjahr.
- Die Mitglieder der Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung, Ehrenmitglieder sowie der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen dem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vereinsvorstand. Für die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
- Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Dreieich der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dreieich-Sprendlingen angehören, soweit keine gegenteilige Äußerung vorliegt.
- 3. Der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen angehören, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich durch besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4. Als f\u00f6rdernde Mitglieder k\u00f6nnen unbescholtene nat\u00fcrliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. \u00dcber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist binnen drei Wochen die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- In allen Fällen ist der auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den verein.

## §6 Finanzmittel

- 1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
  - b) freiwillige Spenden;
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
  - d) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vereinsvorstand

### §8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal j\u00e4hrlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-t\u00e4gigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

# §9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes, und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag;
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### §10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Bei Nichterreichung der erforderlichen Mitgliedzahl ist die Versammlung nach einer Stunde Wartezeit beschlussfähig; unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
   Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Die

Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen offen abzustimmen.

- Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

#### §11 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Gesamtvorstand
  - b) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Pressewart
  - f) dem Jugendwart (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter)
  - g) den fünf Beisitzern
  - h) dem Vertreter der Alter- und Ehrenabteilung

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandmitglieder.

Die Anzahl der Vorstandmitglieder erhöht sich entsprechend.

- 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Pressewart
- Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.
   Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Angehörige des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879 sein.
- 8. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 9. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

# §12 Geschäftsführung und Vertretung

- Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Erklärungen des Vereins werden durch den Vereinsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Vereins genügt jeweils die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter in jedem Fall die des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Darüber hinaus führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Durchführung von Neuwahlen.

### §13 Rechnungswesen

- Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn eine Weisung des Vorstandes mehrstimmig vorliegt.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den beiden Kassenprüfern Rechnung ab.
- Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- Die Widerwahl eines Kassenprüfers ist im folgenden Rechnungsjahr ausgeschlossen. Ein Kassenprüfer kann zwei Jahre im Amt bleiben, darf aber im folgenden Rechnungsjahr nicht wiedergewählt werden.
- 7. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

### §14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Dreieich-Sprendlingen ist Bestandteil der Satzung.

### §15 Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### §16 Satzung

Satzungsänderungen werden gegebenenfalls als Anlage zu dieser Satzung genommen. In diesem Fall mit vollem Wortlautprotokoll über die Änderung.

### §17 Gültigkeit der Satzung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Statuten durch höheres Recht unwirksam werden, so hat dies auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen keinen Einfluss.

### §18 Übergangsbestimmungen

- Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Damit tritt die Satzung vom 29.08.1996 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Sprendlingen 1879 e. V." ist am 29. August 1996 unter 664 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen worden. Nach der Registerreform wird der Verein nunmehr geführt unter VR 3664 des Amtsgerichts in Offenbach.

 Die Satzungsänderung auf Grund Beschlusses vom 18.10.2019 tritt mit der Eintragung vom 04.02.2020 in Kraft.

Verein der Freiwilligen Feuerwehr Sprendlingen 1879 e. V.

Valentin Gjergj MALIQI

Vorsitzender